



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung

1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben. Der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, dem Verkäufer das allfällige Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das allfällige Eintauschfahrzeug wird mit dem Eintauschpreis an den Kaufpreis angerechnet.

1.2 Der Verkäufer bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des allfälligen Eintauschfahrzeugs sowie Zahlungsart des Kaufpreises.

1.3 Er ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.

1.4 Bei gesetzlich verfügbaren Änderungen, der Mehrwertsteuer oder anderen Gebühren und Abgaben ist eine entsprechende Kaufpreisanpassung vorzunehmen.

2. Merkmale des Fahrzeugs

2.1 Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Bei dem verkauften Fahrzeug handelt es sich nicht um einen Unfallwagen (Fahrzeug, welches einen Unfallschaden erlitten hat mit erheblicher Beschädigung (z.B. der Chassis-Struktur/Chassisrahmen o.ä.)), es sei denn, es wird ausdrücklich als Unfallwagen bezeichnet.

2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen blosse Näherungswerte dar.

3. Merkmale des Eintauschfahrzeugs

Das allfällige Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Der Käufer sichert zu, dass (1.) die im Kaufvertrag gemachten Angaben über das Fahrzeug richtig sind, (2.) der Zählerstand der tatsächlichen Fahrleistung entspricht, (3.) er der alleinverfügbare Eigentümer des Fahrzeugs ist; (4.) das Fahrzeug nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, (5.) ausser den im Bewertungsprotokoll aufgeführten Mängeln keine anderen bekannt sind, (6.) das Fahrzeug einwandfrei verzollt ist, (7.) am Fahrzeug keine optischen, mechanischen und elektronischen Veränderungen durchgeführt wurden, und (8.) es sich um kein Unfallfahrzeug handelt.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen bleiben Fahrzeug und Zubehör im Eigentum des Verkäufers und Verfügungen darüber sind untersagt (z.B. Verkauf, Verpfändung, Schenkung). Der Verkäufer ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

5. Haftung für Sachmängel

5.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in **gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen**.

5.2 Verfügt das Fahrzeug noch über eine laufende Werksgarantie, so wird diese durch den Verkäufer



auf den Käufer übertragen.

5.3. Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt diese an die Stelle der Sachgewährleistung gemäss Ziff. 5.1 hiervor und ersetzt diese. Falls der Käufer Ansprüche aus einer Garantie beim Verkäufer geltend macht, gelten die Ziff. 5.3.1 – 5.3.8.

5.3.1 Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer **Anspruch auf Nachbesserung** gemäss den im Kaufvertrag vereinbarten Garantiebestimmungen.

5.3.2 Der Käufer hat dem Verkäufer Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen.

5.3.3 Der Käufer hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben.

5.3.4 Jede Garantiepflicht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Servicemassnahmen des Herstellers grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden.

5.3.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen.

5.3.6 Kann ein erheblicher Mangel trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, kann eine Reduktion des Kaufpreises oder Wandelung des Vertrags geprüft werden. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei Wandelung gilt folgender Ansatz zur **Nutzungsentschädigung: 85 Rp/km**; ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zurückzuzahlen und zu verzinsen (Zinssatz: 5%). **Vorgenommene Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht ersetzt.**

5.3.7 Nachbesserung verlängert die generelle Garantieleistungsfrist für das Fahrzeug nicht.

5.3.8 Der Garantieanspruch geht bis zum Ablauf, soweit abtretbar, auf einen Fahrzeugherwerber über.

5.4 Jegliche Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden wird zudem in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

6. Verzug

6.1 Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Verkäufer schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist.

6.2 Bei durch den Verkäufer unverschuldetem Verzug, sind Ansprüche durch den Käufer in jedem Falle ausgeschlossen.

6.3 Bei Verzug des Käufers oder Stundung seiner Leistungspflichten hat der Käufer dem Verkäufer 5% Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

6.4 Zudem kann der Verkäufer bei Nichtannahme, Nichtübergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs oder Verzug mit der vollständigen Kaufpreiszahlung den Käufer (1.) schriftlich mahnen, (2.) eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und (3.) nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise (a.) schriftlich auf der Erfüllung des Vertrags beharren und vom Käufer Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; (b.) auf die Leistung des Käufers verzichten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei der Verkäufer vom Käufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; (c.) vom Vertrag



zurücktreten, wobei der Verkäufer vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann.

6.5 Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann der Verkäufer 15% des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie bis zu 85 Rp. /km ab Übergabe als Schadenersatz verlangen, sofern der Käufer nicht beweist, dass der Schaden des Verkäufers erheblich geringer ist, bzw. der Verkäufer nicht beweist, dass sein Schaden erheblich grösser ist.

7. Gefahrtragung

7.1 Der Verkäufer bzw. Käufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe.

7.2 Ist der Käufer bzw. der Verkäufer mit der Annahme des Fahrzeuges bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat der Käufer bzw. der Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über.

7.3 Ist der Verkäufer in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

8.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Verkäufers (Thun); beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich für diesen vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer, technische Fahrzeug- und Werkstattdaten) werden soweit erforderlich zur Erfüllung dieses Vertrages oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten und ihren verbundenen Unternehmen, des Herstellers und/oder durch uns oder durch die vorgenannten Dritten autorisierte Partner/Dienstleister bearbeitet. Die Daten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, für Rückrufe und techn. Massnahmen, der Kundeninformation und der Kundenbefragung.

Heimberg, 5. August 2023